

**Gesetz
über die Gerichte und die Justizbehörden
(Gerichtsgesetz, GerG)**

vom 09. Juni 2010¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 41 Abs. 5, Art. 44 Abs. 2, Art. 60 und Art. 66–69a der Kantonsverfassung,

beschliesst:

II. GERICHTE

C. Obergericht

1. Stellung und Organisation

Art. 20 Stellung

Das Obergericht ist das Verfassungsgericht und das oberste kantonale Gericht in Zivil- und Strafsachen.

Art. 21 Zusammensetzung

Das Obergericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und neun weiteren Mitgliedern.

Art. 25 Gesamtgericht

Das Gesamtgericht besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Obergerichts. Es ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten;

Stand: 1. Januar 2015

**Gesetz
über die Gerichte und die Justizbehörden
(Gerichtsgesetz, GerG)**

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 41 Abs. 5, Art. 44 Abs. 2, Art. 60 und Art. 66–69a der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 9. Juni 2010 über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)² wird wie folgt geändert:

Art. 21 Zusammensetzung

¹Das Obergericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und acht weiteren Mitgliedern.

²Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts ist von Amtes wegen Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Obergerichts.

³Der Landrat legt den Beschäftigungsgrad der Präsidentin oder des Präsidenten in einem Beschluss fest.

Art. 25 Ziff. 1 Gesamtgericht

1. *Aufgehoben*

2. die Bestellung der Abteilungen sowie der Verwaltungskommission;
3. den Erlass von Reglementen über die Organisation und Verwaltung des Obergerichts, die Geschäftsverteilung und die Information;
4. die Koordination der Rechtsprechung zwischen den Abteilungen;
5. die Verabschiedung des Geschäftsberichts.

D. Verwaltungsgericht

1. Stellung und Organisation

Art. 31 Stellung

Das Verwaltungsgericht ist das Gericht für verwaltungs- und sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten.

Art. 32 Zusammensetzung

¹Das Verwaltungsgericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und neun weiteren Mitgliedern.

²Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts ist von Amtes wegen Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsgerichts.

Art. 36 Gesamtgericht

Das Gesamtgericht besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Verwaltungsgerichts. Es ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten;
2. die Bestellung der Abteilungen sowie der Verwaltungskommission;
3. den Erlass von Reglementen über Organisation und Verwaltung des Verwaltungsgerichts, die Geschäftsverteilung und die Information;
4. die Koordination der Rechtsprechung zwischen den Abteilungen;
5. die Verabschiedung des Geschäftsberichts.

Art. 32 Zusammensetzung

¹Das Verwaltungsgericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und acht weiteren Mitgliedern.

²Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts ist von Amtes wegen Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Verwaltungsgerichts.

³Der Landrat legt den Beschäftigungsgrad der Präsidentin oder des Präsidenten in einem Beschluss fest.

Art. 36 Ziff. 1 Gesamtgericht

1. *Aufgehoben*

Art. 23 Gerichtspräsidien

1. Gehalt

¹ Die Gerichtspräsidien erhalten, bezogen auf das Maximum des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlöhnungsverordnung², für ein Vollamt folgendes Gehalt:

1. Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidium: 98 – 105 %;
2. geschäftsleitendes Kantonsgerichtspräsidium: 91 – 98 %;
3. Kantonsgerichtspräsidium: 88 – 95 %.
4. ...

² Das Anfangsgehalt wird durch das Landratsbüro festgelegt; hierauf wird das Gehalt bis zur Erreichung des Maximums jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um ein Prozent erhöht, bis das Maximalgehalt erreicht wird. Beim Amtsantritt nach dem 1. Juli erfolgt die erste Erhöhung auf den Beginn des übernächsten Kalenderjahres.

³ Das Jahresgehalt für die Vizepräsidien des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts beträgt Fr. 4'100.-.

Art. 24 2. Spesenpauschale

Zusätzlich zum Gehalt der Gerichtspräsidien wird jährlich eine pauschale Spesenvergütung im Betrag von Fr. 3'600.- für vollamtliche und Fr. 1'800.- für nebenamtliche Präsidentinnen und Präsidenten entrichtet.

Art. 26 Mitglieder der Gerichte

1. Sitzungsgeld

¹ Das Sitzungsgeld für Gerichtssitzungen beträgt für Mitglieder des

Stand: 1. Januar 2015

Art. 130b Übergangsbestimmung zur Änderung vom

¹ Die Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Personalunion gemäss Art. 32 Abs. 2 tritt auf den 1. Juli 2018 in Kraft. Der für die Amtsdauer 2016-2020 gewählte Ober- und Verwaltungsgerichtspräsident ist ab diesem Zeitpunkt als Präsident des Obergerichts gewählt und ist dadurch auch Vizepräsident des Verwaltungsgerichts.

² Im Frühjahr 2018 findet die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts für den Rest der Amtsdauer statt.

II.

Das Gesetz vom 17. Dezember 2008 über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs.1 und 3 Gerichtspräsidien

1. Gehalt

¹ Die Gerichtspräsidien erhalten, bezogen auf das Maximum des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlöhnungsverordnung², für ein Vollamt folgendes Gehalt:

1. Obergerichtspräsidium: 98 – 105 %;
2. Verwaltungsgerichtspräsidium: 98 – 105 %;
3. geschäftsleitendes Kantonsgerichtspräsidium: 91 – 98 %;
4. Kantonsgerichtspräsidium: 88 – 95 %.

² Das Anfangsgehalt wird durch das Landratsbüro festgelegt; hierauf wird das Gehalt bis zur Erreichung des Maximums jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um ein Prozent erhöht, bis das Maximalgehalt erreicht wird. Beim Amtsantritt nach dem 1. Juli erfolgt die erste Erhöhung auf den Beginn des übernächsten Kalenderjahres.

³ ~~Das Jahresgehalt für die Vizepräsidien des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts beträgt Fr. 4'100.-.~~

Art. 24 2. Spesenpauschale

Zusätzlich zum Gehalt der Gerichtspräsidien wird bei einem Vollamt jährlich eine pauschale Spesenvergütung im Betrag von Fr. 3'600.- entrichtet. Bei nicht vollamtlichen Präsidien wird die Spesenvergütung anteilmässig entrichtet.

Art. 26 Abs. 3 Mitglieder der Gerichte

1. Sitzungsgeld

Gerichtes Fr. 160.- je Halbtagesitzung; dauert die Sitzung weniger als zwei Stunden, beträgt das Sitzungsgeld Fr. 80.-.

²Für die Leitung einer Gerichtssitzung, für die Durchführung eines Vorverfahrens oder für die Durchführung einer Anhörung durch eine Richterin oder einen Richter setzt die zuständige Gerichtsabteilung eine angemessene Vergütung fest.

³Im Gehalt der Gerichtspräsidien ist das Sitzungsgeld inbegriffen.

Art. 27 2. Aktenstudium

¹Die Gerichte setzen die Entschädigung für das Aktenstudium im Rahmen von Fr. 40.- bis Fr. 400.- einheitlich je Richterin beziehungsweise Richter und je Fall fest; bei Prozessen mit ausserordentlichem Zeitaufwand, insbesondere wenn in einem Fall ein nochmaliges oder zusätzliches Aktenstudium notwendig ist, kann die Entschädigung für das Aktenstudium höchstens auf Fr. 800.- festgelegt werden.

²Für ein schriftliches Referat einer Richterin oder eines Richters setzt die zuständige Gerichtsabteilung eine angemessene Vergütung fest.

³Im Gehalt der Gerichtspräsidien ist die Entschädigung für das Aktenstudium inbegriffen.

Art. 29 4. Vorsitzende der Gerichtsabteilungen

¹Das Gesamtgericht kann den Vorsitzenden der Gerichtsabteilungen jährlich eine zusätzliche Entschädigung bis höchstens Fr. 2'500.- ausrichten.

²Die Gerichtspräsidien haben keinen Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung.

³Im Gehalt der Gerichtspräsidien und Vizepräsidien ist das Sitzungsgeld inbegriffen.

Art. 27 Abs. 3 2. Aktenstudium

³Im Gehalt der Gerichtspräsidien und Vizepräsidien ist die Entschädigung für das Aktenstudium inbegriffen.

Art. 29 Abs. 2 4. Vorsitzende der Gerichtsabteilungen

²Die Gerichtspräsidien und Vizepräsidien haben keinen Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung.

III.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Art. 130b des Gerichtsgesetzes tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG)⁴ in Kraft

¹ A 2016,

² NG 261.1

³ NG 161.3

⁴ NG 132.2